

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - VWG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 29.11.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk erlassen:

Artikel 1 § 34 erhält folgende Fassung

§ 34 (zu § 67 VWG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO) Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter <https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de>
Der Vorsteher kann außerdem in den Gemeinden örtlich bekanntmachen, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Ausgefertigt:

Osdorf, den 02.12.2025

Osdorf, den 02.12.2025



Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
Fuhlensee-Bülk



Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
Fuhlensee-Bülk

Genehmigt:

Rendsburg, den



Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Bekannt gemacht:

Rendsburg, den

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände